

Ich wurde getäuscht!



Vertragsanfechtung wegen Irrtum und arglistiger Täuschung

Viele Studios kennen das: Ist ein Mitglied zahlungsunwillig, werden schnell gewichtige Vorwürfe erhoben und zur Begründung angeführt. Dabei bedient sich der rechtliche Laie gerne mal bei allem, was so im Internet zu finden ist, wie z. B. auch der Behauptung, er müsse nicht zahlen, da er bei Vertragsabschluss aufgrund einer arglistigen Täuschung einem Irrtum erlegen sei und daher den Vertrag anfechte. Dies habe zur Folge, dass der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen sei, und er deshalb auch nicht zahlen müsse.

Hört sich ziemlich juristisch an, doch der Reihe nach:

Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung

Gemäß § 123 Abs. 1 Alt.1 BGB kann derjenige, der zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten.

Eine arglistige Täuschung setzt eine Täuschung zum Zweck der vorsätzlichen Erregung, Bestärkung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums voraus. Dabei muss die Täuschung durch Vorspiegelung oder Entstellung wahrer Tatsachen hinsichtlich objektiv nachprüfbarer Umstände erfolgen.

Bloße subjektive Werturteile, Anpreisungen oder Werbegespräche begründen dabei jedoch kein Anfechtungsrecht, es sei denn,

die Äußerungen enthalten in ihrem Kern Tatsachenbehauptungen.

Anfechtung wegen Inhaltsirrtum

Nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann, wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte.

Ein Inhaltsirrtum besteht dabei insofern, wenn das vom Erklärenden Gewollte und das tatsächlich Erklärte unbewusst auseinanderfallen. Dabei entspricht der äußere Tatbestand der Erklärung – also das, was gesagt wurde – zwar dem Willen des Erklärenden, er irrt aber über die Bedeutung oder die Tragweite seiner Erklärung.

teilt, dass das vorgeschlagene Programm nicht geeignet sei, zu einer Verbesserung und Heilung seiner Beschwerden beizutragen. Vielmehr sei es dazu gedrängt worden, den Mitgliedsvertrag zu unterzeichnen. Dieses habe es dann, ohne über die Vertragsinhalte aufgeklärt worden zu sein, nur unter Druck und erheblicher Bedrängnis getan, ohne sich den Vertrag überhaupt richtig durchzulesen.

Das Studio trug dagegen vor, dass das Mitglied vor Abschluss des Mitgliedsvertrages umfassend über die Leistungen im Reha-Programm informiert worden sei, und dass sämtliche Punkte im Beratungsprotokoll mit ihm besprochen worden seien. Ebenso sei ihm mitgeteilt worden, dass es nicht dazu verpflichtet sei, einen zusätzlichen Mitgliedsvertrag abzuschließen, um an den Reha-Maßnahmen teilzunehmen.

Die Beurteilung des Gerichts

Das Gericht sah im geschilderten Fall weder ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung noch aufgrund eines Inhaltsirrtums.

Bei den Aussagen des Studios habe es sich lediglich um allgemeine werbende Anpreisungen des Fitnessprogramms gehandelt. Bei solchen allgemeinen, marktschreierischen Anpreisungen bestimmter Leistungen oder Produkte sei keine Täuschungshandlung gegeben. Das Studio habe im Verfahren angegeben, dass es dem Mitglied seine Ansicht mitgeteilt habe, nach der die Reha-Verordnung zu wenig, und ein häufigeres Training im Rahmen einer Mitgliedschaft effektiver sei.

Hierbei handele es sich aber nur um eine Meinungsäußerung, eine Täuschungshandlung sei dagegen nicht ersichtlich.

Ebenso läge hier kein Irrtum vor, hiergegen spreche schon das vom Mitglied unterzeichnete Beratungsprotokoll. Auch habe das Mitglied selber erklärt, dass es sich darüber bewusst war, dass es sich bei der Unterzeichnung des Mitgliedschaftsvertrages nicht um das kostenfreie Reha-Programm gehandelt habe.

Soweit das Mitglied vorgetragen habe, es hätte den Vertrag ohne zu lesen unterzeichnet, fällt auch dadurch nicht das Gewollte und Erklärte unbewusst auseinander. Denn das Mitglied habe dadurch ja gar keine Kenntnis vom Inhalt seiner abgegebenen Erklärung gehabt. Nur eine unbewusste Kenntnis vom wirklichen Sachverhalt stelle einen Inhaltsirrtum dar, nicht aber, wenn eine Erklärung im Bewusstsein abgegeben wird, ihren Inhalt gar nicht zu kennen. Wer eine Urkunde also ungelesen unterschreibt, hat somit kein Anfechtungsrecht (BGH, NJW 1968, 2102).

Prüfung des Einzelfalls

Bevor nun in jeglichem Fall, bei dem ein Mitglied ein Anfechtungsrecht behauptet, ein solches sofort pauschal verneint wird, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es hierbei – wie so oft in der juristischen Fallbetrachtung – auf die jeweiligen Begebenheiten des Einzelfalls ankommt. Es muss also genau betrachtet werden, wie beraten wurde, wer was wann gesagt hat, was letztendlich vereinbart wurde, und last not least: wie das notfalls vor Gericht glaubwürdig belegt werden kann (durch Dokumente und Zeugen).

Der oben dargelegte Fall zeigt aber ebenso, dass man sich nicht sofort – und vor allem ungeprüft – jedem von einem Mitglied behaupteten Vorwurf einer Täuschung oder Irrtumserregung ergeben muss.

In die Praxis

Soweit die juristischen Definitionen. Zum besseren Verständnis sollen diese anhand eines aktuellen Urteils des AG Aalen verdeutlicht werden:

Ein Mitglied kam mit einer Reha-Verordnung in ein Studio, und wollte diese in dem von der Klägerin betriebenen Studio durchführen. Es wurde ein Beratungsprotokoll gefertigt und vom Mitglied unterzeichnet. Am gleichen Tag schloss das Mitglied zudem eine normale Mitgliedschaft über 12 Monate ab.

Kurz darauf erklärte das Mitglied die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung. Zur Begründung führte es aus, das Studio habe ihm – obwohl es im Beratungsgespräch mehrfach darauf hingewiesen habe, dass es nur Interesse an dem ärztlich verordneten Gymnastik- und Reha-Programm habe – mitge-



Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, miet- oder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29
Web: www.rae-wfk.de
Email: Studio-Support@rae-wfk.de